

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.fall-des-monats.de

1. Sachverhalt

Der 65-jährige A und seine 17-jährige Partnerin B beschließen, gemeinsam in A's Wohnwagen, den er für vorübergehende Aufenthalte und Urlaubsreisen benutzt, zu sterben. A verteilt daher im Innenraum des Wohnwagens Benzin und entzündet dieses. Der Teppich fängt sofort Feuer und die Flammen breiten sich in kürzester Zeit unkontrolliert aus, sodass eine Flucht aus der Tür des Wohnwagens nicht mehr möglich ist. Zudem greift das Feuer bereits auf den Pkw des A über, der in unmittelbarer Nähe geparkt ist. In dieser Situation beschließt A, B und sich zu retten. Trotz des sich bereits stark ausbreitenden Feuers gelingt es A, das Fenster des Wohnwagens aufzuklappen, B aus diesem herauszuhelfen und danach selbst zu entkommen. Der Wohnwagen brennt vollständig aus. B erleidet multiple Verbrennungen. Das LG verurteilt A unter anderem wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB¹. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik dieses Falles ist die Frage, ob der Tatbestand der tätigen Reue gem. § 306e über seinen Wortlaut hinaus analoge Anwendung findet, wenn kein Brand gelöscht, sondern auf andere Weise die konkrete Lebensgefahr vom Opfer abgewendet wurde.

November 2020

Brennende Reue-Fall

Besonders schwere Brandstiftung / Tätige Reue / Analogie

§§ 306a Abs. 2, 306b Abs. 2 Nr. 1, 306e Abs. 1 StGB

famos-Leitsatz:

§ 306e Abs. 1 StGB ist auf die Qualifikationen des § 306a Abs. 2 sowie des § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB analog anzuwenden, wenn der Täter – anstatt den Brand zu löschen – die (konkrete) Lebensgefahr des Opfers freiwillig durch anderweitige Rettungshandlungen beseitigt.

BGH, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 StR 118/20; veröffentlicht in NJW 2020, 2971.

Ein Wohnwagen auf Rädern stellt ein Kraftfahrzeug i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 4 dar.² Aufgrund der konkreten Gefahr für die Gesundheit der B, ist § 306a Abs. 2 heranzuziehen. Im vorliegenden Fall wandelte sich die konkrete Gefahr der Gesundheitsschädigung sogar in eine konkrete Gefahr des Todes für B um, sodass der Tatbestand einer besonders schweren Brandstiftung gem. § 306b Abs. 2 Nr. 1 erfüllt war. Hierbei spielt die (fehlende) Fremdheit der Sache keine Rolle.³

Es fragt sich aber, ob A, der durch die Rettung der B diese Gefahr letztlich beseitigt hat, wegen tätiger Reue auf Straffreiheit oder jedenfalls eine Milderung der Strafe hoffen kann. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Reue als „tiefes Bedauern über etwas, was nachträglich als Unrecht, als moralisch falsch

¹ Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

² OLG Karlsruhe NStZ 1981, 482.

³ BGH NStZ 1999, 32, 33.

empfunden wird“ angesehen.⁴ Bis heute fehlt es aber an einer Legaldefinition der tätigen Reue.⁵ In der Rechtsprechung besteht Einigkeit darüber, dass tätige Reue als „Abkehr eines Täters von einer bereits eingeleiteten strafbaren Handlung und seine aktive Bemühung, etwaigen Schaden zu verhindern“ verstanden wird.⁶ Auch wird die tätige Reue als „Rücktritt“ vom beendeten Versuch bzw. von der vollendeten Tat bezeichnet.⁷ Die tätige Reue ist allerdings nur für **spezielle Fälle im Gesetz** geregelt, so etwa im StGB in den §§ 83a, 306e, 314a, 320 sowie § 330b. Vorliegend handelt es sich um Brandstiftungsdelikte der §§ 306-306d, sodass eine **tätige Reue** nach § 306e in Betracht kommt.

Dem Wortlaut nach umfasst diese sowohl das freiwillige selbstständige Löschen des Brandes als auch die Löschung auf Veranlassung des Täters durch Dritte, insbesondere die Feuerwehr,⁸ bevor ein erheblicher Schaden entsteht.⁹ Die tätige Reue nach § 306e begründet ein Ermessen des Gerichts zur Strafmilderung nach § 49 Abs. 2 bzw. zur Straffreiheit.¹⁰ Eine tätige Reue nach § 306e scheidet hingegen aus, wenn eine gewisse „Geldwertschwelle“ bei Sachschäden überstiegen ist.¹¹ Hier hat A allerdings keine Maßnahmen zur Brandlöschung ergriffen, wodurch der Tatbestand des § 306e dem Wortlaut nach nicht erfüllt wurde.

Daher stellt sich die Frage, ob er **analoge Anwendung** findet, wenn die konkrete Lebensgefahr auf andere Weise beseitigt wird. Für eine Analogie bedarf es sowohl einer planwidrigen Regelungslücke als auch einer vergleichbaren Interessenlage.¹² Eine Planwidrigkeit ist anzunehmen, wenn bei Erlass des Gesetzes bzw. folgenden Änderungen außer Acht gelassen wurde, einen solchen Fall zu regeln.¹³ Eine Analogie ist jedoch in zwei Fällen **ausgeschlossen**. Zum einen, wenn der Gesetzgeber eine Regelungslücke im Gesetz bewusst vorgesehen hat, und zum anderen, wenn das Analogieverbot zulasten des Täters nach § 1 sowie dem inhaltsgleichen Art. 103 Abs. 2 GG greift.¹⁴ Durch dieses Verbot darf das Gericht eine Person nicht wegen – nach dem Gesetz straflosen – Handlungen verurteilen, die es für strafwürdig hält und die einer Strafnorm ähneln, wenn die Handlungen nicht mit den jeweiligen Normen übereinstimmen.¹⁵ Dabei wird auf die äußeren Grenzen der Auslegung und des Wortsinns abgestellt.¹⁶

Dagegen ist eine Analogie zugunsten des Täters grundsätzlich zulässig.¹⁷ Aufgrund der gebotenen Gerechtigkeit muss der gesetzlich nicht geregelte Fall mit dem bereits geregelten vergleichbar sein.¹⁸ Hier handelt es sich um einen solchen entsprechenden Sachverhalt, da A die B gerettet hat. Zwar hat er den Brand am Wohnwagen nicht gelöscht, beseitigte jedoch die konkrete Gefahr für das Leben

⁴ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 9. Aufl. 2019, S. 1482.

⁵ Härtl-Meißner, Die tätige Reue im deutschen und österreichischen Strafrecht, 2020, S. 25.

⁶ Duden (Fn. 4), S. 1482.

⁷ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 116; Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 24 Rn. 19.

⁸ BGH NStZ 2003, 266.

⁹ Kargl, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 306e Rn. 1; Radtke, in MüKo, StGB, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 306e Rn. 14 f.; Rengier, Strafrecht BT II, 21. Aufl. 2020, § 40 Rn. 102.

¹⁰ Dietmeier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 306e Rn. 2; Kargl, in NK (Fn. 9), § 306e

Rn. 1; Wolff, in LK, StGB, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 306e Rn. 1, 6.

¹¹ Rengier, BT II (Fn. 9), § 40 Rn. 102.

¹² Schmitz, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 1 Rn. 73; Schuhr, ZIS 2012, 441, 457.

¹³ Dannecker/Schuhr, in LK, StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 1 Rn. 283.

¹⁴ BGHSt 9, 310, 312; BVerfGE 73, 206, 235 f.

¹⁵ Schmitz, in MüKo (Fn. 12), § 1 Rn. 73.

¹⁶ Dannecker/Schuhr, in LK (Fn. 13), § 1 Rn. 301.

¹⁷ Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, Lehr- und Praxis-kommentar, 8. Aufl. 2020, § 1 Rn. 6.

¹⁸ BGHSt 7, 190, 193 f.

der B auf andere Weise. Da das Verhalten des A nicht von § 306e umfasst ist und auch sonst nicht im Gesetz geregelt wurde, bestehen eine Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenslage. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob § 306e über seinen Wortlaut hinaus analoge Anwendung auf solche Fälle findet, in denen kein Brand gelöscht wurde. Dies wird im Schrifttum jedoch nicht einheitlich beantwortet.

Nach einer Ansicht ist eine analoge Anwendung des § 306e auf Handlungen, die dort nicht genannt sind, **nicht** gerechtfertigt. Begründet wird dies mit dem vom Gesetzgeber eng gefassten eindeutigen **Wortlaut**. Als Anknüpfungspunkt des Gesetzes diene das Brandobjekt. Damit sei auf den Schaden an den angezündeten und durch Brandlegung zerstörten Gegenständen und gerade nicht auf Schutzgüter wie beispielsweise Leib und Leben eines anderen Menschen abzustellen.¹⁹ Der Gesetzgeber habe sich im Zuge der 6. Strafrechtsreform 1998 gegen die Anwendung der tätigen Reue auf Fälle, in denen es um die Beseitigung der Gesundheits- oder Lebensgefahr geht, ausgesprochen.²⁰ Es sei ihm bewusst gewesen, dass die tätige Reue ihrem Wortlaut nach nicht auf alle Sachverhalte angewendet werden kann. Um diesen deshalb nicht grundlos weiter zu fassen, als es vom Gesetzgeber anvisiert war, und um den Ausnahmecharakter der tätigen Reue zu wahren, scheitert nach dieser Auffassung die analoge Anwendung an der Planwidrigkeit der Regelungslücke. Wendet man dies auf den vorliegenden Fall an, kann A sich nicht auf eine tätige Reue nach § 306e berufen, weil der Wortlaut des § 306e aufgrund der fehlenden Brandlöschung durch A nicht erfüllt ist.

Eine weitere Auffassung verneint ebenfalls die Analogie des § 306e auf Fälle, in denen der Brand nicht gelöscht wird, will stattdessen aber auf eine analoge Anwendung der § 314a Abs. 2 und 3 sowie § 320 Abs. 2 und 3 zurückgreifen.²¹ Innerhalb dieser Ansicht werden **verschiedene Anknüpfungspunkte** vertreten. Für Einige genügt es, wenn der Täter durch andere Verhaltensweisen als das Löschen des Brandes die konkrete Gefahr verhindert,²² beispielsweise durch das Wegschaffen einer anderen Person aus dem Gefahrenbereich, sodass keine Gesundheitsschädigung oder der Tod des Opfers hervorgerufen wird.²³ Begründet wird dies damit, dass der Wortlaut des § 306e allein das Löschen des Brandes umfasst. Lebens- oder Gesundheitsgefahren könne der Täter in den Fällen der § 306a Abs. 2 und § 306b Abs. 2 Nr. 1 aber auch auf andere Weise abwenden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dem Täter keine Chance auf Straffreiheit über § 306e eröffnet werde, sofern er die Gefahr der Rechtsgutsverletzung freiwillig abwende.²⁴ Daher sei in solchen Fällen auf eine begünstigende Analogie der § 314a Abs. 2 und 3 sowie § 320 Abs. 2 und 3 abzustellen, deren Wortlaut weitergeht. Hiernach kommt eine tätige Reue aufgrund analoger Anwendung dieser Vorschriften angesichts der Rettung der B in Betracht, jedoch nicht analog § 306e.

Andere verlangen, dass eine bislang abstrakte Gefahr für das Opfer nicht in eine tatbestandlich geforderte konkrete Gefahr umschlagen dürfe.²⁵ Der Täter müsse die gefähr-

¹⁹ v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK, StGB, 48. Ed., Stand: 01.11.2020, § 306e Rn. 4.

²⁰ Wolff, in LK (Fn. 10), § 306 Rn. 12.

²¹ Heine/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 306e Rn. 12; Radtke, in MüKo (Fn. 9), § 306e Rn. 12; Wolters, in SK, StGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2019, § 306e Rn. 15.

²² Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 306e Rn. 3; Schroeder, GA 1998, 571, 575.

²³ Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 306e Rn. 3; Radtke, in MüKo (Fn. 9), § 306e Rn. 12.

²⁴ Radtke, in MüKo (Fn. 9), § 306e Rn. 12.

²⁵ Heine/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 306e Rn. 12.

dete Person freiwillig, d.h. ohne fremdes Zutun, davor bewahren.²⁶ Schlägt die abstrakte Gefahr bereits in eine konkrete Gefahr um, könne eine analoge Anwendung der tätigen Reue nach §§ 314a Abs. 2 und 3, 320 Abs. 2 und 3 aber nicht mehr angenommen werden. Der Täter dürfe nicht schlechter gestellt werden, wenn ihm keine Chance mehr bleibt, das Feuer zu löschen, er das Opfer aber dennoch auf andere Weise rettet. Als Beispiel kann ein Inbrandsetzen eines PKW durch den Brandstifter genannt werden, der die einzige Person, die sich in Reichweite des Brandes befindet, rettet.²⁷ Folglich sind hier § 314a Abs. 2 und 3 sowie § 320 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen, da der Wohnwagen bereits fast komplett in Flammen stand und daher eine konkrete Todesgefahr für B nicht von der Hand zu weisen war. Für A greift nach dieser Ansicht somit kein Tatbestand der tätigen Reue weder direkt noch analog.

Andere Stimmen in der Literatur sprechen sich hingegen für die analoge Anwendung der tätigen Reue gem. § 306e im Fall der konkreten Gefährdungsdelikte aus, wenn der Täter das Opfer rettet, den Brand jedoch nicht löscht.²⁸ Sie beziehen auch **andere Verhaltensweisen** als das Löschen des Brandes mit ein.²⁹ Es sei paradox, wenn der Täter durch das Retten einer anderen Person beispielsweise durch sofortiges Wegziehen aus dem Gefahrenbereich nicht belohnt würde, obwohl dies zumeist die sicherste Möglichkeit zur Bewahrung des geschützten Rechtsguts im Gegensatz zum bloßen Löschen darstelle.³⁰ Der Täter könne durch die analoge Anwendung des § 306e darin bestärkt werden, das effektivere Mittel zur Vermeidung von Personenschäden zu wählen.³¹ Wendet man diese Auffassung auf den Fall an, dann war die si-

cherste Möglichkeit zur Bewahrung des geschützten Rechtsguts der Ausstieg durch das Fenster. Eine Flucht aus der Tür des Wohnwagens war aufgrund der Ausbreitung der Flammen nicht mehr möglich und eine Möglichkeit für A, den Brand zu löschen, war nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen der analogen Anwendung des § 306e sind zugunsten des A aufgrund der planwidrigen Regelungslücke und der vergleichbaren Interessenlage gegeben.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH gibt der Revision des A gegen das Urteil des LG statt. Entgegen der Auffassung des LG bejaht er eine analoge Anwendung der tätigen Reue des § 306e auf solche Fälle, in denen der Täter die konkrete Lebensgefahr von einem anderen Menschen abwendet.

Mit der Neuregelung seien die Brandstiftungsdelikte gesondert in den §§ 306-306d einschließlich einer speziellen Vorschrift für die tätige Reue in § 306e geregelt worden, während für die §§ 307 ff. der § 314a und für die §§ 315 ff. der § 320 eingefügt wurde.

Der Wortlaut der §§ 314a, 320 unterscheide sich jedoch von dem des § 306e, da die §§ 314a, 320 bezüglich ihrer Handlungen viel offener formuliert sind. Dies hänge vor allem mit den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten bzw. Schutzgütern der einzelnen Paragraphen zusammen. Dadurch erkläre sich, dass bei den §§ 314a, 320 jegliche Handlung ausreiche – es bedürfe der Gefahrenabwehr – im Gegensatz zu § 306e, der explizit das Löschen des Brandes erfordere.

Die Bejahung der für die Analogie erforderlichen Regelungslücke ergebe sich aus dem Wortlaut des § 306e. Die **Planwidrigkeit** resultiere laut dem BGH aus der vom Gesetzgeber

²⁶ *Wolters*, in SK (Fn. 21), § 306e Rn. 15.

²⁷ *Heine/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 306e Rn. 12.

²⁸ *Stein*, in Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, Rn. 104.

²⁹ *Stein*, in Dencker/Struensee/Nelles/Stein (Fn. 28), Rn. 104; *Wolters*, in SK (Fn. 21), § 306e Rn. 15.

³⁰ *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, § 306e Rn. 4.

³¹ *Wolters*, in SK (Fn. 21), § 306e Rn. 15.

gewählten Formulierung, in der er schlichtweg andere Konstellationen der Gefahrabwendung als das Löschen des Brandes übersehen habe. Zudem sei nicht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber nur bei den Brandstiftungsdelikten der §§ 306-306d andere Formen der Gefahrabwendung habe ausschließen wollen.

Für die Gesetzeslücke seien die Voraussetzungen der Analogie gegeben, namentlich auch eine **vergleichbare Interessenlage**. Nach Auffassung des BGH stellt das „Löschen des Brandes“ lediglich einen besonderen Fall der Gefahrabwendung dar, sodass es nicht gerechtfertigt sei, keine tätige Reue anzunehmen, wenn der Täter eine effektivere Methode zur Abwendung der Gefahr gewählt hat und das gleiche Ergebnis erzielt.

Die Tatbestände des § 306a Abs. 2 sowie des § 306b Abs. 2 Nr. 1, bei denen es sich um konkrete Gefährdungsdelikte handelt, seien erst erfüllt, wenn eine konkrete Gefahr eintrete. Die Ansicht, die sich für die analoge Anwendung der §§ 314a, 320 ausspricht und verlangt, dass eine bislang abstrakte Gefahr für das Opfer nicht in eine tatbestandlich geforderte konkrete Gefahr umschlagen dürfe, verkenne dies.

Demnach sprächen sowohl die Schutzgüter als auch die Systematik des Gesetzes für eine analoge Anwendung des § 306e. Daher bejaht der BGH eine analoge Anwendung des § 306e über seinen Wortlaut hinaus, wodurch der Schuldspruch des LG so nicht bestehen bleiben konnte. A habe sich unter anderem wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306b Abs. 2 Nr. 1 strafbar gemacht. Jedoch könne die Strafkammer des LG, an welche der BGH das Urteil zurückverweist, durch die analoge Anwendung des § 306e, die Strafe des A gem. § 49 Abs. 2 mildern oder ihn gänzlich von der Strafe befreien.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der hier besprochene Fall, bei dem der Tatbestand der tätigen Reue gem. § 306e über seinen Wortlaut hinaus analoge Anwendung findet, wenn kein Brand gelöscht, sondern die konkrete Lebensgefahr von dem Opfer abgewendet wurde, kann gut in einer Examensklausur umgesetzt werden. In der **juristischen Ausbildung** gehören die Brandstiftungsdelikte und die hiermit verbundene tätige Reue des § 306e zum Pflichtstoff des juristischen Exams.

Die tätige Reue stellt einen persönlichen Strafmilderungs- bzw. Strafaufhebungsgrund dar,³² der in der Klausur nach der Schuld zu prüfen ist. Sie ähnelt in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen dem **Rücktritt** gem. § 24. Auch hier muss der Täter eine autonome Entscheidung treffen,³³ welche jedoch nicht notwendigerweise auf dem Handlungsmotiv der tatsächlichen Reue beruht.³⁴ Die Entscheidung des Täters muss von der Freiwilligkeit geprägt sein.³⁵ Diese Voraussetzung zeigt, dass die tätige Reue und der Rücktritt gem. § 24 eng miteinander verknüpft sind.³⁶

Die tätige Reue ist im Vergleich zum Rücktritt jedoch nur auf vollendete Delikte anwendbar und wurde daher als Instrument für Delikte eingeführt, bei denen sich eine schnelle Vollendung bereits aus den Tatbestandsvoraussetzungen ergibt.³⁷ Bei den Brandstiftungsdelikten, bei denen es sich um Gefährdungsdelikte handelt, liegt die Besonderheit gerade in der **Vorverlagerung der Vollendung**, da diese beispielsweise bei § 306a Abs. 2 schon mit der konkreten Gefahr einer Gesundheitsschädigung und bei § 306b Abs. 2 Nr. 1 bereits mit der konkreten Gefahr des Todes vorliegt. Sobald ein wesentlicher Bestandteil des geschützten Objekts in Brand geraten ist, finden die Rücktrittsregelungen

³² v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK (Fn. 19), § 306e Rn. 4.

³³ BGH NStZ 2003, 264, 265 f.

³⁴ Fischer (Fn. 30), § 306e Rn. 5.

³⁵ v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK (Fn. 19), § 306e Rn. 8.

³⁶ BGH NStZ 2003, 264, 265 f.

³⁷ Wolters, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2020, § 306e Rn. 3.

des § 24, die gerade eine Nichtvollendung voraussetzen, daher keine Anwendung mehr.³⁸ Eine Nichtvollendung ist bei Brandstiftungsdelikten jedoch nur möglich, wenn das Objekt nicht anfängt zu brennen. Aufgrund dieser Herleitung existiert die tätige Reue nur für Vorbereitungs-, echte Unternehmens- sowie konkrete und abstrakte Gefährdungsdelikte.³⁹ Es wird teilweise diskutiert, ob die tätige Reue auch auf andere Delikte, wie beispielsweise den Diebstahl⁴⁰ oder die unterlassene Hilfeleistung, entsprechend anwendbar sein müsse, da auch hier die Vollendung früh eintritt. Bei § 323c genüge bereits das bloße Versäumen der Hilfeleistung, d.h. wenn der Täter den Rettungsdienst nicht benachrichtigt oder nicht zum Unfallort zurückkehrt, um die Tat zu vollenden.⁴¹ Nach der h.L. sprechen sowohl der frühe Vollendungszeitpunkt der Tat als auch die Aspekte des Opferschutzes für die Annahme der tätigen Reue.⁴² Die Rspr. und ein Teil des Schrifttums verneinen dies jedoch mit der Begründung, dass bereits keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.⁴³ Vielmehr habe der Gesetzgeber die tätige Reue nur für die Tatbestände integriert, in denen er es für notwendig empfand.⁴⁴ Der sich daraus ergebene Ausnahmecharakter müsse somit gewahrt werden.⁴⁵

Für die **Praxis** spielt der Beschluss des BGH ebenfalls eine große Rolle. Den Gerichten wird nun mehr Spielraum bei der Beurteilung der tätigen Reue i.S.d. § 306e gegeben, in dem sie sich auf weitere Verhaltensweisen zur Vermeidung von Personenschäden erstreckt als das bloße Löschen. Ihnen steht nun auch bei solchen Fällen ein Ermessensspielraum zu, ob sie die Strafe nach § 49 Abs. 2 mildern oder den Täter gänzlich von Strafe befreien möchten.

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH, der erstmalig § 306e über seinen Wortlaut hinaus analog heranzieht, obwohl kein Brand gelöscht, sondern auf andere Weise die konkrete Lebensgefahr vom Opfer abgewendet wurde, ist zu begrüßen. Es erscheint sachgerecht, dass für die Brandstiftungsdelikte, bei denen die Vollendung vorverlagert ist, die tätige Reue über ihren Wortlaut hinaus analog angewendet wird. Oftmals stellt das Wegziehen des Opfers aus dem Gefahrenbereich das effektivste Mittel dar. Ein bloßes Abstellen auf den Wortlaut wäre hier nicht gerechtfertigt. Dadurch könnte beispielsweise eine tätige Reue für den Täter nicht in Betracht kommen, wenn kein Gegenstand in der Nähe zur Verfügung steht, welcher ihm das Löschen ermöglicht. Dem Täter wäre es somit faktisch unmöglich sich noch von seiner Tat „zu befreien“, obwohl es ihm noch möglich wäre den Schaden zu verhindern. Dem Täter wird deshalb durch die Vorschriften der tätigen Reue ein Anreiz geschaffen, von seiner Tat Abstand zu nehmen und wieder zur Gerechtigkeit zurückzukehren.⁴⁶ Besonders im Hinblick auf den Opferschutz scheint eine analoge Anwendung angebracht und notwendig.

Um alle Zweifel zum Thema der analogen Anwendung der tätigen Reue i.S.d. § 306e zu beseitigen, wäre es dem Gesetzgeber zu empfehlen, diese Problematik zu regeln und den Wortlaut des § 306e anzupassen.

(Katharina Behringer/Sonja Vogt)

³⁸ *Wolters*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 37), § 306e Rn. 2.

³⁹ *Fedders*, Tatvorsatz und tätige Reue bei Vorsatzdelikten, 2002, S. 55.

⁴⁰ *Hinderer*, JuS 2009, 625, 628.

⁴¹ *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 323c Rn. 26; *Rengier*, BT II (Fn. 9), § 42 Rn. 20.

⁴² *Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 323c Rn. 26; *Rengier* (Fn. 9), § 42 Rn. 20.

⁴³ *Popp*, in LK, StGB, Bd. 12, 12. Aufl. 2020, § 323c Rn. 138.

⁴⁴ BGHSt 14, 213, 217.

⁴⁵ *Freund*, in MüKo (Fn. 9), § 323c Rn. 122.

⁴⁶ *Blöcker*, Die tätige Reue, 2000, S. 97 f.